

#### **§ 14 Beendigung des Lehrgangsbesuchs, Höchstausbildungsdauer**

- (1) Für den Austritt aus den Sonderlehrgängen gelten § 40 Abs. 1 und 2 Satz 1 GSO entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Die Höchstausbildungsdauer beträgt im einjährigen Sonderlehrgang zwei, in den zweijährigen Sonderlehrgängen drei Jahre. <sup>2</sup>Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle in den Sonderlehrgängen verbrachten Lehrgangsjahre. <sup>3</sup> § 41 Abs. 4 GSO gilt entsprechend.